



MARKTGEMEINDE ST. GEORGEN IM ATTERGAU

Hausordnung der Landesmusikschule

1. **Schulbetrieb:** Das Landesmusikschulgebäude dient dem Schulbetrieb. Eine außerschulische Nutzung der Räumlichkeiten ist daher nur möglich, sofern dadurch der Unterricht nicht gestört wird.
2. **Terminvereinbarung:** Die Terminvergaben und Reservierungen für außerschulische Veranstaltungen obliegen ausschließlich der Direktion der Landesmusikschule.
3. **Verpflichtung:** Die Hausordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten der Landesmusikschule verpflichtet sich der Benutzer die Hausordnung einzuhalten und Anordnungen des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten nachzukommen.
4. **Verantwortlichkeit:** Jeder außerschulische Benutzer hat eine verantwortliche Bezugsperson namhaft zu machen, die für die ordnungsgemäße Benützung und Einhaltung der Hausordnung verantwortlich ist. Weiters ist mit der Marktgemeinde St.Georgen i.A. eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Die Bezugsperson ist auch für die ordnungsgemäße Benützung der Einrichtung und der technischen Anlagen etc. verantwortlich. Bei Benützung der Räumlichkeiten durch Kinder muss immer eine erwachsene Aufsichtsperson anwesend sein.
5. **Öffnungszeiten:** Die Landesmusikschule darf nur in der vereinbarten Zeit benützt werden. Während des Unterrichtes bzw. während einer Veranstaltung sind sämtliche Fenster geschlossen zu halten.
Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass sämtliche Energiequellen (z.B. Beleuchtung) in den Räumen ausgeschaltet sind.
Fenster, Türen der Unterrichtsräume und die Gebäudeeingangstüren sind zu verschließen. Hierfür ist der namhaft gemachte Verantwortliche zuständig.
Zur Information: Die Beleuchtung in den Vor- und Stiegenhäusern schaltet automatisch ab. Die Benützung der Räume ist ausschließlich dem berechtigten Benutzer (laut Anmeldung) vorbehalten. Die Weitergabe von Benützungzeiten an Dritte (nicht erfasste Benutzer) ist nicht erlaubt.
Das 1. u. 2. Obergeschoß ist eine Woche nach Schulschluss für einen Zeitraum von vier Wochen wegen Reinigungsarbeiten generell geschlossen.
Das Erd- und Untergeschoß ist ab 20. August j. J. für die Zeitdauer von zwei Wochen wegen Reinigungsarbeiten generell geschlossen.
6. **Schlüssel:** Schlüssel werden ausnahmslos vom Marktgemeindefamt St.Georgen i.A. gegen eine Kautionsausgabe. Bei Verlust des Schlüssels verfällt die Kautionsausgabe. Eine Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt.
7. **Garderobe:** Oberbekleidung, Schirme, Stöcke und dgl. sind von den Besuchern während einer Veranstaltung in der hierzu vorgesehenen Kleiderablage im Untergeschoß zu deponieren. Schüler bzw. Lehrer haben im Rahmen ihres Unterrichtes die Garderoben in den jeweiligen Unterrichtsräumen zu benutzen.
Unterrichtsräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

8. **Nutzung – Beschädigungen:** Sämtliche Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind zweckentsprechend und schonend zu behandeln. Jegliches Anbringen von Befestigungsmaterialien an Wänden, Decken und Verkleidungen ist strengstens untersagt. Die Räume sind sauber zu halten. Fluchtwege, Ausgänge und Stiegen dürfen nicht verstellt werden und sind stets von jeder Behinderung freizuhalten.
Jegliche Schäden sind sofort dem Marktgemeindeamt St.Georgen i.A. zu melden. Für Schäden, die von Benutzern oder Besuchern mutwillig verursacht werden gelten die einschlägigen straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen und sind der Marktgemeinde St.Georgen i.A. zu ersetzen.
Vor dem Verlassen der Räumlichkeiten sind alle Einrichtungsgegenstände an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen. Mobilien dürfen nicht im Freien verwendet werden.
9. **Rauchverbot:** Im gesamten Gebäudebereich herrscht absolutes Rauchverbot. Dieses Rauchverbot ist bei Veranstaltungen von der verantwortlichen Bezugsperson zu überwachen und im Bedarfsfall einzufordern.
10. **Haustiere:** Das Betreten und der Aufenthalt mit Haustieren ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.
11. **Getränke und Speisen:** Die Ausgabe von Getränken und Speisen im Rahmen von Veranstaltungen ist nur im Foyerbereich des Untergeschoßes erlaubt und mit der Direktion zeitgerecht abzusprechen.
12. **Haftung:** Die Benützung der Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Marktgemeinde St.Georgen i.A. übernimmt keine Haftung hinsichtlich Verletzungen die infolge der Nutzung erfolgen. Weiters übernimmt die Marktgemeinde St.Georgen i.A. keine Haftung hinsichtlich des Diebstahls von Privateigentum im gesamten Gebäudebereich.
13. **Technische Einrichtungen und Sonderausstattung:** Die technischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur von dazu befugten Personen bedient werden.
Eine Benützung des Konzertflügels im Festsaal muss von der Direktion genehmigt werden.
14. **Nichteinhaltung:** Bei Anmeldung zur Benützung der Landesmusikschule sind von der vom Veranstalter namhaft gemachten Bezugsperson gleichzeitig der Erhalt einer Ausfertigung dieser Hausordnung und die Einhaltung ihrer Bestimmungen zu bestätigen.
Bei Nichteinhaltung obiger Bestimmungen ist die Marktgemeinde St.Georgen i.A. berechtigt, dem Benutzer die Bewilligung zur Benützung zeitweise oder gänzlich zu entziehen.
15. **Gültigkeit:** Diese Hausordnung wurde in der Gemeinderatsitzung am 13.12.2011 beschlossen und gilt bis auf Widerruf.

Der Bürgermeister:

Ferdinand Aigner